

47. Gehören die Kosten für die Erhaltung und Pflege einer Grabstätte zu den Kosten der Beerdigung im Sinne des § 844 BGB.?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. Mai 1939 i. S. B. u. G. u. a. (Bekl.)
w. B. u. a. (Rl.). VI 256/38.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

... Mit Recht wendet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht der Zweitklägerin (der Witwe des Getöteten) die Kosten der Grabunterhaltung (in Form einer jährlichen Rente) zuerkannt hat. Sie kann sich dafür zwar nicht auf die von ihr angeführte Entscheidung RGZ. Bd. 139 S. 393 berufen, in der unter

Sinweis darauf, daß die „Beerdigung“ in den §§ 844, 1968 BGB. nicht im engsten Wortsinne zu verstehen sei, die Aufwendungen für ein Grabmal als zu den Beerdigungskosten gehörig angesehen werden. Im Ergebnis ist ihrer Auffassung jedoch beizutreten. Allerdings umfaßt die im § 844 Abs. 1 BGB. geregelte Erstattungspflicht, wie das bereits in der erwähnten Entscheidung ausgesprochen ist, die Kosten der Beerdigung in dem durch § 1968 BGB. grundsätzlich bestimmten Umfang, also die Kosten der standesmäßigen Beerdigung; dabei bleibt es Sache der Beurteilung des Einzelfalles, was nach der Lebensstellung des Verstorbenen, nach den in seinen Kreisen herrschenden Gebräuchen und nach dem Herkommen zu einer würdigen Bestattung gehört. Aber es handelt sich in beiden Bestimmungen immer nur um die Kosten der Beerdigung, also des Bestattungssattes selbst, der seinen Abschluß mit der Herrichtung einer zur Dauer-einrichtung bestimmten und geeigneten Grabstätte findet. Mit der Schaffung einer solchen Grabstätte ist die Verpflichtung des Erben erledigt; auf den Umfang der Kosten, die zur Herstellung dieses Zustandes erforderlich sind, beschränkt sich auch die Ersatzpflicht des § 844 Abs. 1 BGB. Die Kosten der Instandhaltung der Grabstätte oder des Grabmals gehören nicht mehr zu den Kosten der Beerdigung, die regelmäßig bereits ihr Ende gefunden hat, lange bevor die Instandhaltung notwendig geworden ist. Zur Aufwendung dieser Kosten ist der Erbe rechtlich nicht mehr verpflichtet; insoweit kann nur noch eine sittliche Pflicht derjenigen in Frage kommen, die dem Erblasser menschlich am nächsten gestanden haben, aber nicht mehr eine Rechtspflicht des Erben als solchen. Ebensovienig braucht der Ersatzpflichtige diese Kosten nach § 844 Abs. 1 BGB. zu ersetzen. Diese Auffassung findet sich überwiegend auch im Schrifttum vertreten (vgl. die Erläuterungsbücher von Staudinger Bem. 3 Abs. 3 zu § 1968 und von Planck Bem. 2d zu § 1968). Die gegenteilige Meinung, die im RGRKomm. z. BGB. Bem. 2 zu § 1968 (nicht auch bei §§ 844 und 1615) dahin vertreten wird, daß die Standesmäßigkeit auch die Instandhaltung des Grabes und des Grabdenkmals in sich begreife, beruft sich dafür zu Unrecht auf Planck und auf RGR. Bd. 139 S. 391. Das Berufungsgericht hat hiernach der Zweitklägerin die Kosten eines Grabsteins mit Recht zuerkannt, die Kosten der Grabunterhaltung aber zu Unrecht zugesprochen. Auf diese hat sie keinen Anspruch; sie müssen ihr aberkannt werden . . .